

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch:

Datum:

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	IGAM/ITAD	Abschnitt 5.4.8.11f BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (Absatz 1, Seite 28)	<p>a) Neben der Einhausung mit Absaugung u.a. an Bandübergaben und Siebeinrichtungen gibt es weitere Alternativen, wie beispielsweise eine Beregnung des Materials, die je nach Emissionsrisiko hinsichtlich der Staubminderung gleichwertig, jedoch aus Gründen der Kosteneffizienz zu bevorzugen sind. Eine Öffnungsklausel ist daher aus unserer Sicht sach- und praxisgerecht.</p> <p>b) Des Weiteren regen wir an, den Begriff „Abgas“ sinngemäß im gesamten Dokument durch den Begriff „Abluft“ zu ersetzen. Sowohl unter Abgas als auch unter Abluftreinigung versteht man grundsätzlich die Entfernung schädlicher Komponenten aus der Luft. Allerdings versteht man im verfahrenstechnischen Sinne unter „Abgas“ eine warme Abluft, z. B. aus Verbrennungsanlagen. Unter dem Begriff „Abluft“ ist die Absaugung von Hallen- oder Produktionsabluft mit Temperaturen im normalen bis mittleren Temperaturbereich (bis</p>	<p>BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN</p> <p>„Bei potenziell staubbildenden Behandlungsschritten sind je nach Risiko, dass von den Schlacken und Aschen hinsichtlich ihrer diffusen Emissionen in die Luft ausgehen kann, zur Minderung staubförmiger Emissionen Brecher, Zerkleinerungeinrichtungen, und Siebeinrichtungen sowie oder Bandübergaben einzuhausen oder durch vergleichbare Maßnahmen, wie beispielsweise der Bedüsung des Materials mit Wasser, staubförmige Emissionen zu mindern. Die Abluftgasströme dieser Einrichtungen sind ist im Fall einer Einhausung zu erfassen und einer Abluftgasreinigungseinrichtung zuzuführen.“</p>

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			max. 100 °C) definiert. „Abgase“ hingegen enthalten luftverunreinigende Stoffe wie Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid, Schwefeloxide, Stickoxide sowie Staub und Ruß. Bestes Beispiel hierfür sind die Abgase von Müllverbrennungsanlagen.	
2	IGAM/ITAD	Abschnitt 5.4.8.11f BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (Absatz 3, Seite 28 unten/Seite 29 oben)	Rein sprachliche Anpassung zur Klarstellung des Regelungsinhaltes sowie Anpassung der Begriffe gem. Kommentar Nr. 1 b)	„Ergänzend zu den Anforderungen aus Absatz 1 dürfen bei Verbrennungaschen, die bereits im Anfallzustand trocken ausgetragen werden (Trockenaustrag ohne Nassentschlacker) oder bereits bei Anlieferung einen so geringen Restwassergehalt aufweisen, dass sie zu einer starken Staubentwicklung neigen, dürfen zum Schutz vor Verwehungen und erhöhten Staubemissionen nur in geschlossenen Aggregaten oder Gebäuden behandelt werden.“ Insbesondere diese Abluftgasströme ist sind an der Entstehungsstelle, z.B. direkt an den Aggregaten wie Zerkleinerungs- oder Siebeinrichtungen oder bei Ableitung aus dem Gebäude zu erfassen und einer geeigneten Abluftgasreinigungseinrichtung (z.B. Gewebefilter) zuzuführen.
3	IGAM/ITAD	Abschnitt 5.4.8.11f MESSUNG UND ÜBERWACHUNG (Seite 29)	Ein Messintervall für Gesamtstaub von einmal pro Jahr entspricht der 1:1-Umsetzung von BVT 4 i.V.m. BVT 26	Bei Anlagen, die gemäß 1, Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind und in denen trockene Verbrennungaschen behandelt werden, gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub einmal in 6 Monaten gefordert werden sollen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
				<p>überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß der Tabelle 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind und für die die genannten gesonderten baulichen und betrieblichen Anforderungen erforderlich sind, nach einem Jahr die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub einmal jährlich erfolgen.</p> <p>Für den Fall, dass aufgrund der emissionsrelevanten Betriebsvorgänge ein stabiler Betriebszustand in Bezug auf die Emissionswerte angenommen werden kann oder die tatsächlichen Emissionswerte zuzüglich Messunsicherheit maximal 50 % des Emissionsgrenzwertes ausschöpfen, können Messungen gem. Satz 1 einmal pro Jahr erfolgen.</p> <p>Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten Jahre herangezogen werden, die als repräsentativ für aktuell vorliegende Betriebszustände angesehen werden können. Die Festlegung ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde/Überwachungsbehörde zu treffen. Diese Regelung gilt für die vorgenannten Messanforderungen dieser Nummer. Alternativ kann die Beurteilung auch nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) herangezogen werden, wobei das Kriterium der oberen Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nicht überschritten werden darf.</p>
4	IGAM/ITAD	Abschnitt 5.4.8.11f GESAMTSTAUB (Seite 29)	Anpassung der Begriffe gem. Kommentar Nr. 1 b)	Die separat erfassten Abluftgasströme aus der Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung sind einer geeigneten Abluftgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Die

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
				staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluftgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m ³ nicht überschreiten.
5	IGAM/ITAD	Begründung zu 5.4.8.11f: Bauliche und betriebliche Anforderungen, Einhausung oder Kapselung (lfd. Nr. 40, Seite 18/19)	<p>Die hier vom UBA angegebenen Kosten von ca. 300.000 Euro zur Umsetzung der baulichen und betrieblichen Maßnahmen mit Einhausung und Kapselung einer Behandlungsanlage inklusive Abluftreinigung sind nach unserer Auffassung nur auf Basis bereits vorhandener Teilinstallationen zu erwarten. Die hier aufgeführten Kosten umfassen somit nur den Nachrüstungsbedarf im Anlagenbestand.</p> <p>Ohne entsprechende Teilaggregate im Anlagenbestand ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen, um ein Reingas mit einer Staubbelastung < 5 mg/Nm³ zu gewährleisten. Diese umfassen zusätzlich erforderliche Nachrüstungen/Neubau von z.B. Stahlbau, Leitungen, Einhausung, ggf. Hallenabbau sowie Steuerung der Abluftreinigungseinrichtungen.</p> <p>In diesem Fall ist mit Gesamtinvestitionen von 600.000 Euro bis über 1.000.000 Euro pro Anlage zu rechnen. Unter der Annahme, dass ca. 1/3 der Anlagen komplett nachgerüstet werden müssten, ergibt sich somit ein einmaliger Sachaufwand von rund 20.000.000 Euro. Die zusätzlichen Betriebskosten erhöhen sich in diesem Fall pro Anlage auf ca. 115.000 Euro.</p>	